

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert werden

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im Wesentlichen im Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, im Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und im Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, geregelt. Mit den in diesen Bundesgesetzen bestimmten wiederkehrenden Leistungen werden die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen in Übereinstimmung mit Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, entschädigt.

Die jährlichen staatlichen Leistungen sind analog zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, normiert. Im Hinblick auf die Geldwertminderung ist seitens des Heiligen Stuhles seit dem Jahre 1960 regelmäßig um Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden. Da diese Verhandlungen in den bisherigen sechs Zusatzverträgen zu Anhebungen des Fixbetrages für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr.

182/1961) und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, dass die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich zu leistenden festen Beträge jeweils um dasselbe prozentuelle Ausmaß erhöht worden sind.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles im Juli 2019 gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 2009 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Ausverhandlung eines 7. Zusatzvertrages geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag um 20 % erhöht wird, wären gleichzeitig die Regelungen über finanzielle Leistungen an die Evangelische Kirche, die altkatholische Kirche und die israelitische Religionsgesellschaft entsprechend abzuändern, wie dies bereits in den Jahren 1969/70, 1976, 1981, 1989, 1996 und 2009 geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 20 Prozent vor.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Die bisherige Praxis sah vor, bei einer nachhaltigen Steigerung des Verbraucherpreisindex um mehr als 20 Prozent den Fixbetrag durch Änderung der drei Gesetze entsprechend anzuheben. Diese Vorgangsweise soll nun analog zu den Regelungen im 7. Zusatzvertrag dadurch vereinfacht werden, dass vorgesehen wird, dass der Betrag jeweils im Fall einer dauerhaften Geldwertminderung in der Höhe von 20 Prozent durch Verordnung anzupassen ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und zeitgleich mit der Vorlage des Siebenten Zusatzvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem

Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung als Regierungsvorlage zuleiten.

8. Juli 2020

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin